

## **FAQ zum Hinweisgeberportal nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

### **Was ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz Lieferkettengesetz, ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und dem Schutze der Umwelt in den globalen Lieferketten. Davon profitieren die Menschen in den Lieferketten, Unternehmen und auch die Konsumenten, die somit sicherstellen können, dass erworbene Produkte unter menschenwürdigen Bedingungen produziert worden sind.

Um etwaige menschenrechtliche oder umweltschutzbezogene Verstöße entlang der gesamten Lieferkette der Troeger GmbH frühzeitig aufzudecken und somit Schäden für das Unternehmen, Arbeitnehmer, Partner und Konsumenten abzuwenden, gibt es ein öffentliches Hinweisgeberportal, das hinweisgebenden Personen einen geschützten Rahmen zur Meldung bietet.

### **Welche Verstöße können von Hinweisgebern gemeldet werden?**

Unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen Verstöße im eigenen Geschäftsbereich der Troeger GmbH oder in der gesamten Lieferkette, dazu zählen unter anderem:

Kinderarbeit	z.B. Verkauf von Kindern, Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Verbot von Kindern bei Prostitution oder der Herstellung von Pornographie
Zwangsarbeit und Sklaverei	z.B. Arbeitsleistungen, die unter Androhung einer Strafe verlangt werden, alle Formen der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaftsausübung
Nichteinhaltung des Arbeitsschutzes und der Gesundheit am Arbeitsplatz	z.B. ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsmittel, Gefahren durch das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um die Einwirkung chemischer, physikalischer oder biologischer Stoffe zu vermeiden oder Gefahr durch ungenügende Ausbildung und Unterweisung
Ungleichbehandlung	z.B. aufgrund nationaler ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion, Weltanschauung
Kein angemessener Lohn	Lohnniveau unterhalb des mindestens nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohns
Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen, übermäßiger Wasserverbrauch</li> <li>• Verwehrung des Zugangs einer Person zu einwandfreiem Trinkwasser</li> <li>• Erschwerung / Zerstörung des Zugangs einer Person zu Sanitäranlagen</li> </ul>
Verletzung von Landrechten	Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert

Beauftragung / Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des unternehmerischen Projekts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Missachtung des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigenden Behandlungen</li> <li>• Verletzung von Leib und Leben</li> <li>• Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit</li> </ul>
Verletzung weiterer Menschenrechte	Verbot des Tuns über die vorher genannten Punkte hinausgehend
Nichteinhaltung des Basler Übereinkommens	Verbot der Ein- und Ausfuhr von gefährlichen oder anderen Abfällen

### Wer kann Hinweisgeber sein?

Hinweisgeber im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes können Personen im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette der Troeger GmbH sein, welche potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind. Dazu gehören neben den eigenen Beschäftigten des Unternehmens auch Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten sowie Anwohner:innen rund um lokale Standorte.

### Welche Beschwerdekanäle stehen zur Verfügung?

Auf der Website der Troeger GmbH steht ein Hinweisgeberportal zur Meldung von Verstößen gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zur Verfügung. Das Hinweisportal ist öffentlich zugänglich, so dass alle Menschen entlang der Lieferkette darauf zugreifen können.

### Wie ist der Ablauf des Beschwerdeverfahrens?

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens gestaltet sich wie folgt:

1. Die hinweisgebende Person gibt über das Meldungsformular alle ihr vorliegenden Informationen zu einem Verstoß ab.
2. Nachdem die hinweisgebende Person die Meldung im Hinweisgeberportal abgegeben hat, versenden die Meldestellen-Beauftragten **innerhalb von sieben Tagen** eine Eingangsbestätigung. Anschließend wird geprüft, ob die Meldung unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine kurze Begründung.
3. Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts. Bei diesem Schritt ist die Hilfe des Hinweisgebers unerlässlich, indem er Rückfragen beantwortet und so der Sachverhalt gemeinsam erörtert werden kann.
4. Nach Abschluss der Meldung und dem Einleiten von entsprechenden Folgemaßnahmen erhält der Hinweisgeber Informationen über diese. Dies muss spätestens **drei Monate** nach Meldungseingang erfolgen.
5. Sieben Jahre nach Abschluss der Meldung wird die Meldung mit allen dazugehörigen Informationen gelöscht.

Während der gesamten Bearbeitung wird die **Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person** gewährt. Zusätzlich werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligungen oder Bestrafungen aufgrund einer Beschwerde geschützt.

### Wie sind die Zuständigkeiten innerhalb der Troeger GmbH geregelt?

Die Troeger-GmbH hat eine Meldestellen-Beauftragte benannt, die über die notwendige Fachkunde verfügt.

Die Meldestellen-Beauftragte ist bei der Ausübung der Tätigkeit unparteiisch, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Zusätzlich ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.